

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung)**

**für das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb
von drei Windenergieanlagen im Stadtgebiet der Stadt Bergheim**

Az.: 70-6/05/011/24/Mun

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma RWE Renewables Europe & Australia GmbH, Lister Str. 10 in 30163 Hannover hat folgendes Vorhaben nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt:

- Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/5.7 TS 125 im Stadtgebiet der Stadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 27, Flurstück 4988 und Flur 16, Flurstück 442

Auf den Antrag der RWE Renewables Europe & Australia GmbH vom 12.06.2024 mit Vervollständigung der Unterlagen vom 07.10.2024 ergeht gemäß Anlage 1 Nummer 1.6.3 UVPG nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung „UVP“ folgende Entscheidung:

Die Behörde gelangt nach Anwendung der Kriterien für die Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien zu dem Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

In der Folge wird keine UVP erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bergheim, den 11.11.2024

Landrat des Rhein-Erft-Kreis

Im Auftrag

gez.

Dämmig